

BGer 2C_512/2009 vom 17. Februar 2010

Bundesgericht, 2010-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_512_2009

FR: TF 2C_512/2009 du 17 février 2010

IT: TF 2C_512/2009 del 17 febbraio 2010

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 30 E. 1 S. 31).

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG) und betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor, weshalb es grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ausscheidet (Art. 113 BGG). Auf diese ist nicht einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zu neuer Beurteilung an die Verwaltungsrekurskommission zurückgewiesen. Sein Rückweisungsentscheid stellt somit keinen Endentscheid, sondern einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Dass das Verwaltungsgericht einzelne Anspruchsvoraussetzungen abschliessend beurteilt hat, ändert an dieser Qualifikation nichts (BGE 134 II 137 E. 1.3.2 S. 140).

Selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide sind nach den Art. 90 ff. BGG nur wie Endentscheide anfechtbar, wenn sie die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (vgl. insbes. Art. 92 BGG). Gegen andere selbständige Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig (BGE 135 II 30 E. 1.3 S. 33).

E. 1.3

Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen müssen (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34). Die Ausnahmevoraussetzungen sind deshalb strikt zu handhaben, zumal den Parteien daraus regelmässig kein Nachteil erwächst, können sie doch unliebsame Vor- oder Zwischenentscheide auch noch durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechten, soweit sich derartige Entscheide auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführer machen nicht geltend, der Rückweisungsentscheid sei für sie mit einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil verbunden (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; zum Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils statt vieler BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483; 133 IV 288 E. 3.1 S. 291). Ein solcher Nachteil ist auch nicht mit Bezug auf die Verlegung der Kosten früherer Verfahrensabschnitte ersichtlich. Auch insoweit kann das angefochtene Urteil mit der Beschwerde gegen den Endentscheid zur Überprüfung gebracht werden (BGE 135 III 329 E. 1.2 S. 331).

E. 1.5

Die Beschwerdeführer bringen jedoch vor, ein Entscheid des Bundesgerichts würde - wenn er anders ausfalle als das vorinstanzliche Erkenntnis - ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Sie räumen allerdings selber ein (Ziff. II./4. S. 3, Ziff. IV./A.12 S. 8, Ziff. IV./B.15 cc S. 24 der Beschwerde; vgl. auch Rechtsbegehren Ziff. I./1 und 2 S. 2), dass selbst die Gutheissung der Beschwerde keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen würde. Die Angelegenheit müsste auch in diesem Fall noch einmal von der Verwaltungsrekurskommission beurteilt werden.

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG (sofortige Beendigung des Rechtsstreits und Zeit- bzw. Aufwandsparnis) sind kumulativ, d.h. sie müssen beide erfüllt sein, damit das Bundesgericht auf eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gestützt auf Art. 93 Abs. 1 BGG eintreten kann. Vorliegend ist nur die eine der beiden Voraussetzungen gegeben. Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ergebnis werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.